



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPAN
DURCH DECKBLATT NR. 4
„SONNENENERGIENUTZUNG MANGOLDING VII“
GEMEINDE MINTRACHING

ENTWURF VOM 08.04.2024

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	3
C	Umweltbericht	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung....	10
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	10
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	10
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	11
2.2	Schutzgut Boden.....	13
2.3	Schutzgut Wasser.....	14
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	16
2.5	Schutzgut Landschaft.....	17
2.6	Schutzgut Mensch.....	18
2.7	Schutzgut Kultur und Sachgüter	19
2.8	Schutzgut Fläche	21
2.9	Wechselwirkungen	21
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	22
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	22
4.2	Ausgleichsbedarf	23
4.3	Maßnahmen.....	24
5.	Planungsalternativen	26
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	26
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	26
8.	Zusammenfassung	27



A Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung

Der Gemeinderat Mintraching hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 4 zu ändern und im Parallelverfahren den Angebots-Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sonnenenergienutzung Mangolding VII“ aufzustellen.

Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 12,3. ha befindet sich auf der Flurnummer 216, Gemarkung Mangolding.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgender Nutzung im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mintraching (wirksam seit 07.10.2019) belegt:

- Fläche für die Landwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet
- Bodendenkmal

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Erfordernis der Änderung

Die Gemeinde Mintraching unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet durch die vorliegende Planung. Es gelten die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021). Die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) sind zu beachten.

Durch die Änderung des EEG wird die Förderung von PV-Anlagen auf den so genannten Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500 m ausgeweitet (vgl. §37 I Nr. 2c EEG). Das Planungsvorhaben befindet sich längs von Schienenwegen, wodurch eine Vorbelastung der Fläche gegeben ist.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind außerdem:

- Solartechnisch geeignete Neigung

- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern (Lesefassung Stand 2022) liegt die Gemeinde Mintraching im allgemein ländlichen Raum.

Laut LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnlinie und die Hochspannungsfreileitung gegeben.

Laut Begründung zu LEP 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, welches die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Regionalplan

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 11 Regensburg. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Für die vorliegende Bauleitplanung sind nachfolgende Grundsätze des Regionalplans zu beachten:

2.1 Nachhaltigkeit

2.1.1 (G) Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwick-

lung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.

Zu 2.1 Nachhaltigkeit

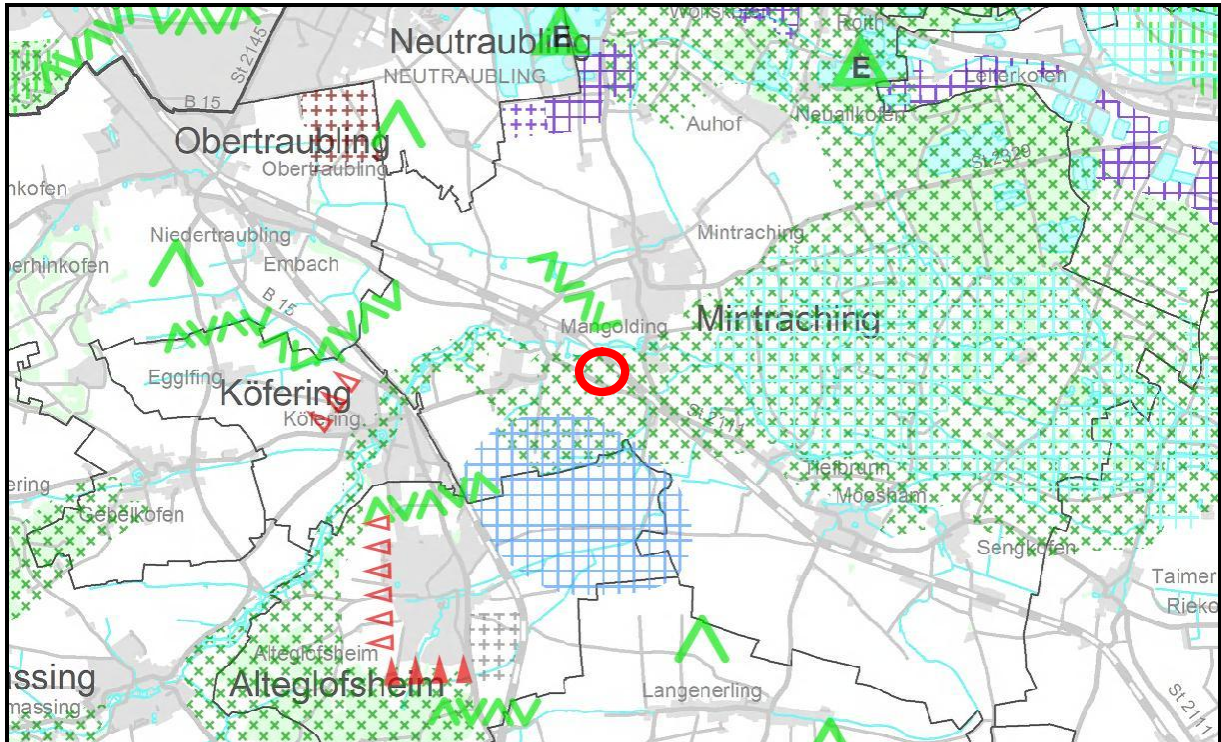
Zu 2.1.1 Die räumliche Entwicklung auch der Region Regensburg steht insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung vor Herausforderungen, die sowohl längerfristige als auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen erfordern.

Für die weitere Entwicklung wird es auch künftig bestimmend sein, das regionseigene Entwicklungspotential und vorhandene positive Standortfaktoren zu nutzen und auszubauen. Soweit in Teilbereichen noch Engpässe bestehen, zum Beispiel bei der überörtlichen Infrastrukturausstattung mancher Teilräume, wird deren Beseitigung in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen und in den einschlägigen Fachkapiteln aufgezeigt. (...)

Der Ausbau wettbewerbsfähiger regionaler Wirtschaftskreisläufe, vor allem in den Bereichen der Landwirtschaft, der Lebensmittelverarbeitung und des (Bau-)Handwerks, ist ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und fördert die Nutzung der endogenen Potentiale in der Region. Dies gilt umso mehr, wenn diese mit verstärkter Nutzung des erneuerbaren regionalen Energieangebotes verbunden sind. Die 2011 eingeleitete Energiewende bietet ein großes wirtschaftliches Potenzial und gleichzeitig einen wichtigen regionalen Beitrag zum Klimaschutz als Zukunftsaufgabe, ergänzt beispielsweise durch die verstärkte Verwendung von Holz als nachwachsendem regionalem Rohstoff.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die geplanten Maßnahmen im intensiv genutzten Landschaftsraum südwestlich von Mintraching fördert durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen den Biotopverbund. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.



Regionalplan Region Regensburg (11) ROT: Lage Plangebiet (RISBY 2022, nicht maßstäblich)



Regionalplan Region Regensburg (11): Strukturkarte GRÜN: Lage Plangebiet (RISBY 2022, nicht maßstäblich)

Das Areal liegt etwa 1 km süd-westlich von Mintraching in der Gemarkung Mangolding. Die Gemeinde ist Teil des Landkreises Regensburg und ist der Planungsregion 11 Regensburg zugeordnet. Wie auf der obigen Abbildung der Raumstrukturkarte zu sehen ist, befindet sich das Vorhaben im allgemein ländlichen Raum. Die Gemeinde Mintraching liegt ca. 15 km süd-östlich vom Regionalzentrum Regensburg und ca. 5 km vom Unterzentrum Neutraubling entfernt.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich geringfügig zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Schienenanlagen und der gegebenen Erschließung und Einspeisemöglichkeiten stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.





Übersichtskarte Topografie ROT: Lage Plangebiet (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

C Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

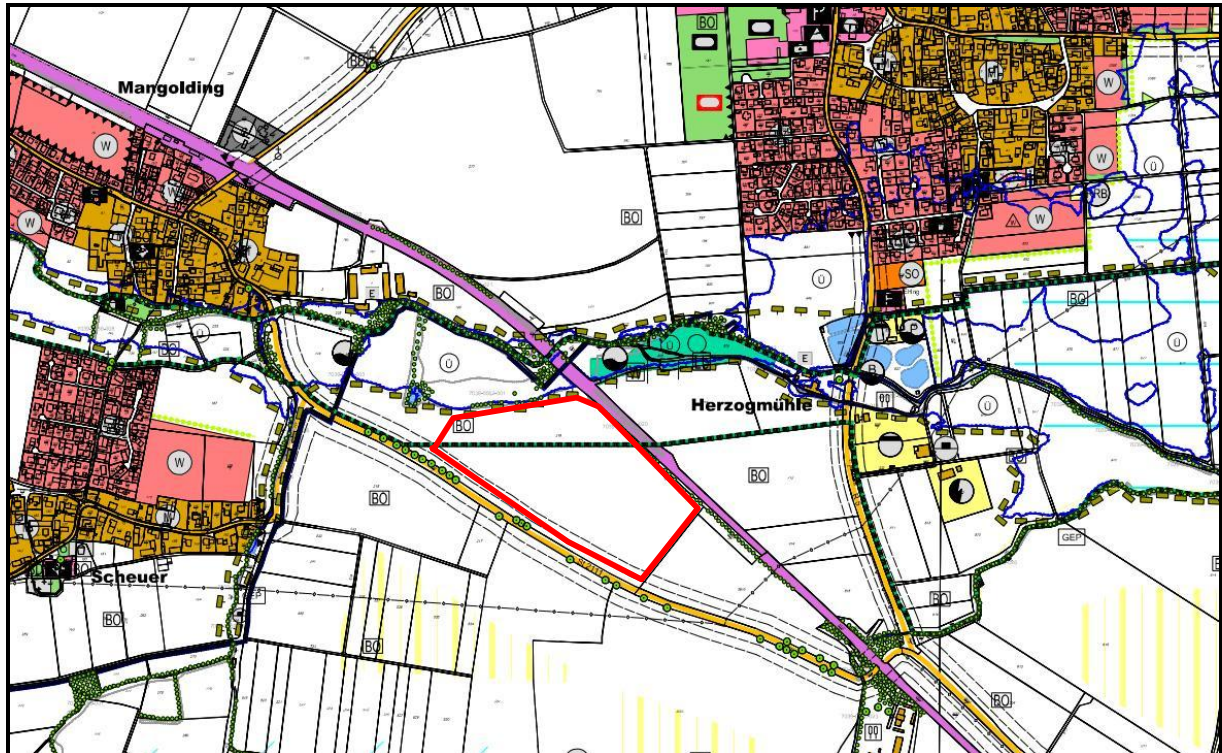
Das Areal liegt etwa 1 km süd-westlich von Mintraching in der Gemarkung Mangolding. Die Fläche grenzt nord-östlich direkt an Schienenanlagen der zweigeleisigen Bahnlinie 5830 (Passau-Obertraubling) an. Südlich an den Geltungsbereich grenzt die Staatsstraße 2111 an, welche nord-westlich Richtung Obertraubling führt. Über bestehende Zuwegungen ist südlich ein Anschluss an die St 2111 vorhanden. Der Umkreis des Plangebiets wird überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Außerdem befinden sich im nord-westlichen Bereich des Flurstücks lockere Gehölzstrukturen, die sich Richtung Nordosten und außerhalb des Gebiets zu einer Waldfläche akkumulieren. Das Flurstück selbst wird derzeit als Ackerfläche genutzt.



1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Mintraching ROT: Lage Plangebiet (FNP Mintraching, Stand 2022)

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

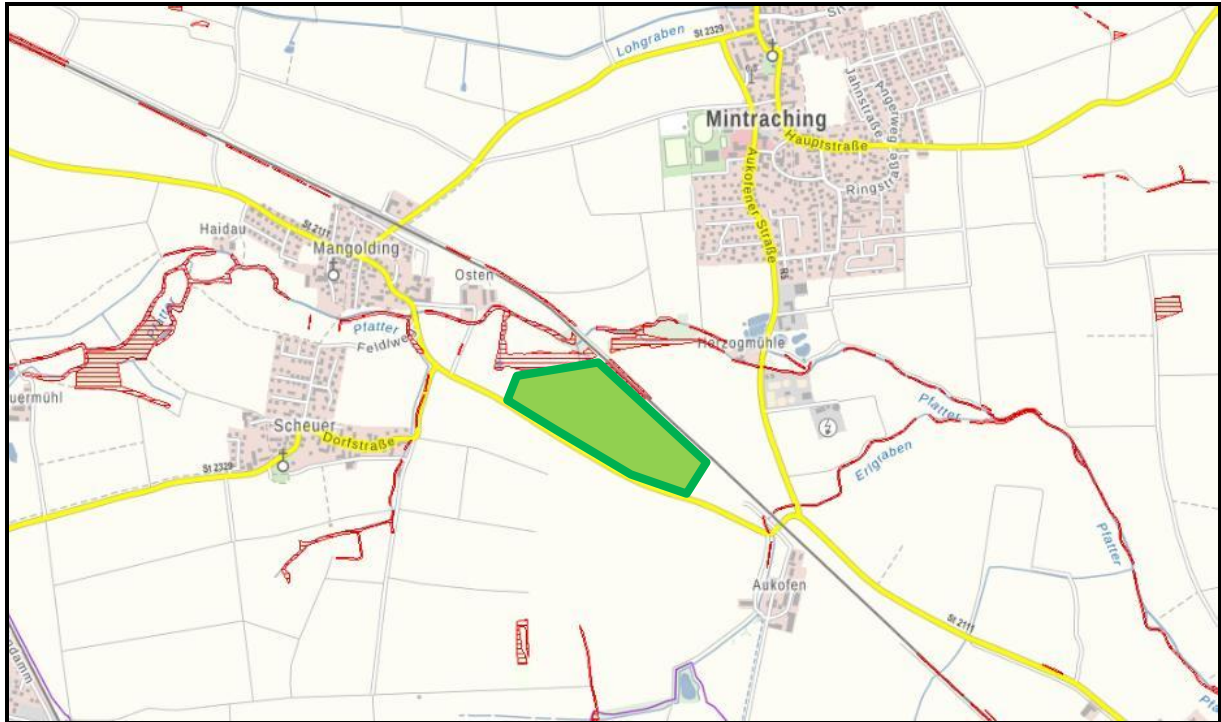
Beschreibung:

Im Norden des Flurstücks befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7039-0062-001 „Unge-
nutzter Bachauenbereich östlich Mangolding“. Teilweise liegt das Biotop 7039-0058-010
„Bachlauf der Pfatter von Köfering bis nördlich Taimering“ auf dem beplanten Flurstück. Au-
ßerdem befindet sich im Nordosten des Flurstücks geringfügig das amtlich kartierte Biotop
7039-0070-019 „Bahnbegleitende Gehölzstrukturen an der Bahnlinie Obertraubling-Passau
zwischen Obertraubling und Oberehring“. Durch das Planungsvorhaben ist keines der ge-
nannten Biotope beeinträchtigt. Versiegelungen finden nur im geringen Maß statt und ein
entsprechender Abstand zu etwaigen Biotopflächen wird bei der Planung eingehalten.

Die Eingriffsfläche wird derzeit für den Ackerbau genutzt. Die Auswirkungen der intensiven
Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend drastisch. In den Ackerla-
gen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und
Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hexenkraut- oder Zittergras-
seggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald;
örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald angegeben. Naturraum-Haupteinheit ist das
„Unterbayrische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraumunterein-
heiten teilen sich auf dem Flurstück in „Gäulandschaften im Dungau“ und „Donauauen“ (Ar-
ten- und Biotopschutzprogramm).

Die Wiesenbrüterkulisse „Pfattertal bei Moosham“ befindet sich Osten des überplanten Ge-
bietes etwa 1,8 km entfernt. Aufgrund der Entfernung ist von keiner Beeinträchtigung auszu-
gehen. Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch
Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch
die im Umkreis befindlichen Verkehrswege, insbesondere der direkt nordöstlich an das Plan-
gebiet angrenzenden Bahnlinie sowie der südwestlich gelegenen Staatsstraße 2111 und der
hügeligen Landschaftssilhouette, aber auch der zum Großteil intensiven landwirtschaftlichen
Umgebung sind Störungen und Kulissenwirkungen auf die Lebensräume und Bruthabitate
der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Zur Entwurfsfassung wurde ein Artenschutz-
gutachten erarbeitet. Bei den Begehungen wurde innerhalb des Geltungsbereiches ein Brut-
vorkommen eines Braunkehlchenpaares festgestellt.



GRÜN: Lage Plangebiet, ROT: Biotopkartierung (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt.

Durch die geplante Entwicklung der Flächen im Planungsgebiet wird ein wertvoller Lebensraum für naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer geringen Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene umfassende Eingrünung und die Anlage von Grünland sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden als mäßig extensive Wiese (G212) ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Auf-

folgt nur im Bereich der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind als positiv einzustufen.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

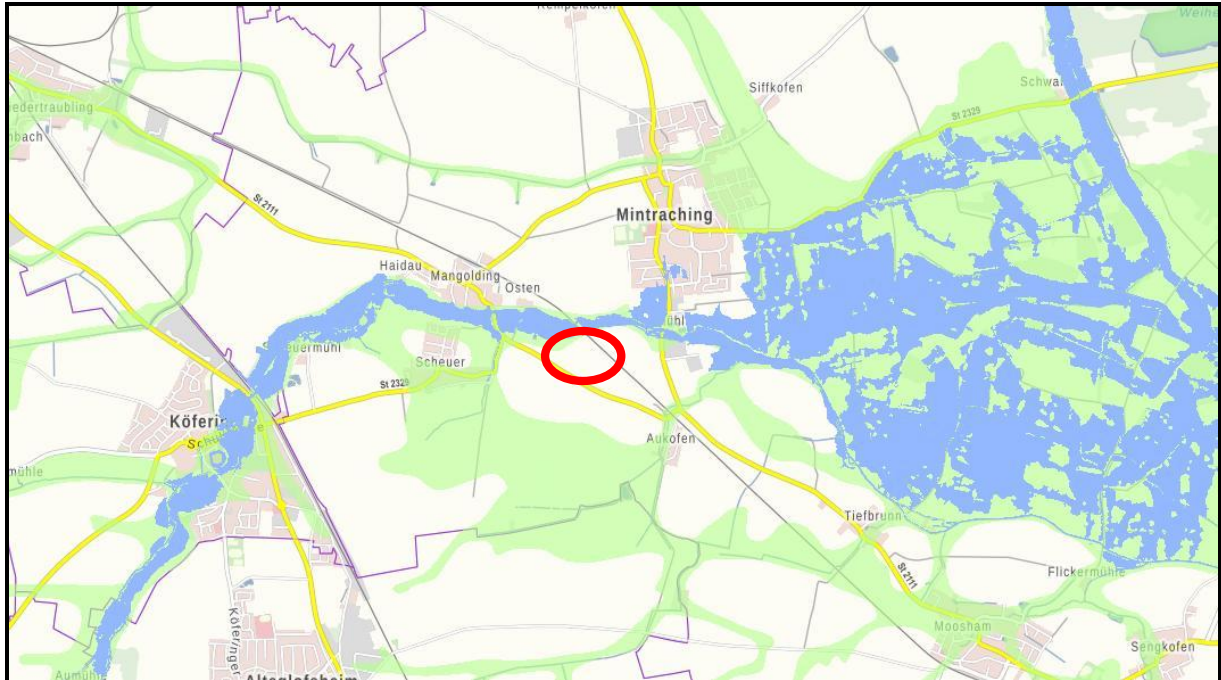
Die Gegend um das Plangebiet ist von Wasserstrukturen geprägt. Mehrere Fließgewässer verlaufen durch Mintraching und ihre umliegenden Gemeinden. An der nördlichen Gemeindegrenze von Mintraching befinden sich mehrere Seen und Weiher.

Oberflächengewässer sind auch auf dem Flurstück des Eingriffsareals vorhanden: Zwei Ausläufe des Baches „Pfatter“ verlaufen im Nordosten des Grundstücks, wobei sich einer davon zu einem kleinem Stehgewässer formt. Die Oberflächengewässer befinden sich jedoch nicht im beplanten Bereich. Zudem wird bei Umsetzung des Vorhabens ein entsprechender Abstand eingehalten.



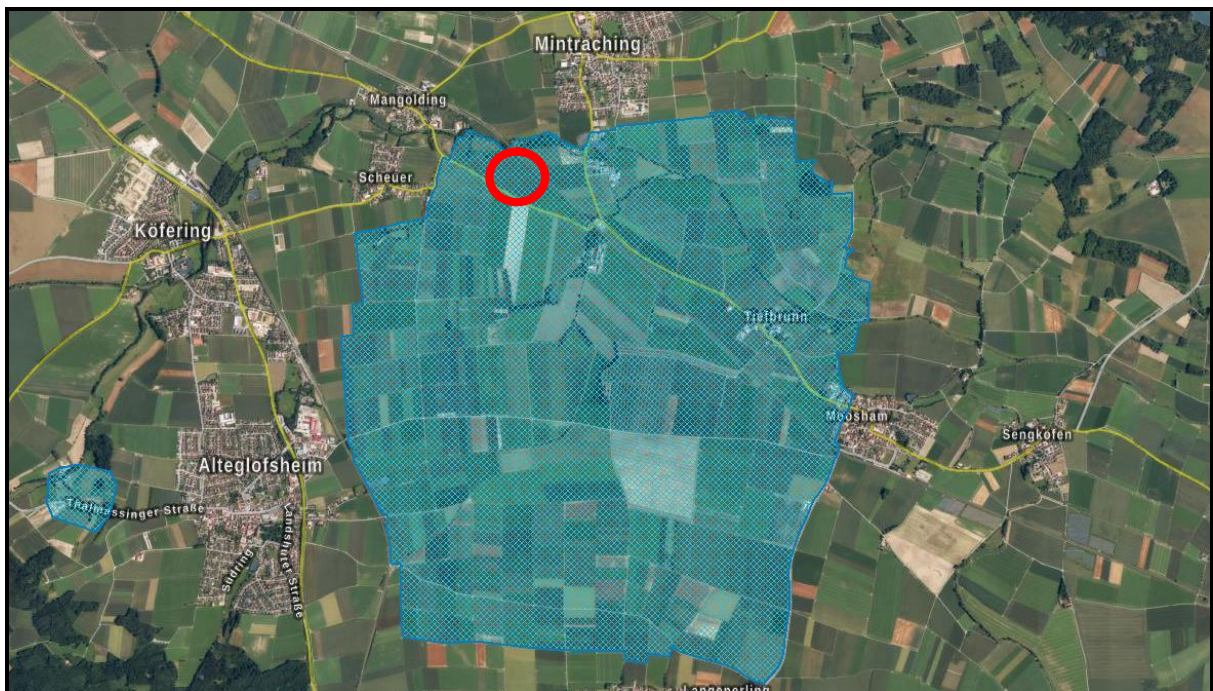
Übersichtskarte Gewässerstrukturen ROT: Lage Plangebiet (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Wassersensible Bereiche befinden sich auf dem nordwestlichen Teil des Plangebietes. Vorhabenbedingt ist mit keiner negativen Beeinträchtigung zu rechnen.



ROT: Lage Plangebiet, GRÜN: Wassersensibler Bereich, BLAU: Hochwassergefahrenzone HQ₁₀₀
(Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Die Planungsfläche befindet sich im Randbereich des Trinkschutzwassergebiets „Grundwassererkundung Köfering“ des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Von einer Beeinträchtigung durch Realisierung des Vorhabens ist nicht auszugehen, da keine großflächigen Eingriffe in den Boden stattfinden. Durch Schraub- und Rammfundamente wird lediglich ein sehr kleiner Teil der Fläche versiegelt. Die Hinweise des Merkblattes Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Stand: Januar 2013) sind zu beachten.



ROT: Lage Plangebiet, BLAU: Trinkschutzwassergebiet (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Quartär - Regensburg, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten, jedoch in einem chemisch schlechten Zustand. Dieser ergibt sich durch eine anthropogen bedingte Überschreitung der zulässigen Schwellenwerte bei den Komponenten Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Der prognostizierte Zeitpunkt der Zielerreichung wird auf 2028 bis 2033 geschätzt.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Laut dem Climate Service Center Germany (GERICS) lassen sich folgende Daten zum Klima im Landkreis Regensburg treffen: Der Landkreis Regensburg liegt im Bereich des gemäßigten Klimas mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur von 8,3 °C im Zeitraum 1971-2000. Die im mittleren Jahresverlauf geringste monatliche Durchschnittstemperatur liegt im Januar bei -1,4 °C, die höchste im Juli bei 17,8 °C. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme in der Periode 1971-2000 beträgt im Landkreis Regensburg 723,3 mm. Die geringsten Niederschläge treten im Februar mit einer monatlichen Niederschlagsmenge von durchschnittlich 41,2 mm auf, die höchsten Werte im Juni mit durchschnittlich 87,5 mm.

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Gehölzstrukturen sind im Norden des Flurstücks vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplante Anlage zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraumuntereinheiten teilen sich auf dem Flurstück in „Gäulandschaften im Dungau“ und „Donauauen“ (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Die Planungsfläche liegt als intensiv genutzter Acker vor. Im Westen, Süden und Osten werden neue Vegetationsstrukturen zur Eingrünung geplant. Im Nordosten, abgetrennt durch die zweigleisige Bahnlinie 5830, befindet sich in ca. 460 m Entfernung das Zentrum der Gemeinde Mintraching. Im Westen befinden sich die Gemeindeteile Mangolding und Scheuer. Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Lage zwischen Staatsstraße und Bahnlinie bereits vor.

Die Fläche ist gering bis nicht einsehbar. Im Nordwesten, Norden und Westen sorgen bestehende Gehölzstrukturen für eine Abschirmung des Areals. Im Süden der Fläche befinden sich ausgedehnte Ackerflächen. Lediglich im Südwesten ist von einer geringen Einsehbarkeit vom Ort Scheuer auszugehen, welche aber durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen stark reduziert wird. Auch von der im Osten liegenden Kläranlage ist die Fläche nur gering einsehbar, was allerdings vernachlässigt werden kann, da eine Kläranlage weder eine wohnbedingte noch touristische Nutzung aufweist. Generell ist das Areal nicht durch kartierte Rad- oder Wanderwege erschlossen und daher auch nicht für Erholungszwecke geeignet.



Ansicht von Südosten ROT: Lage Plangebiet (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

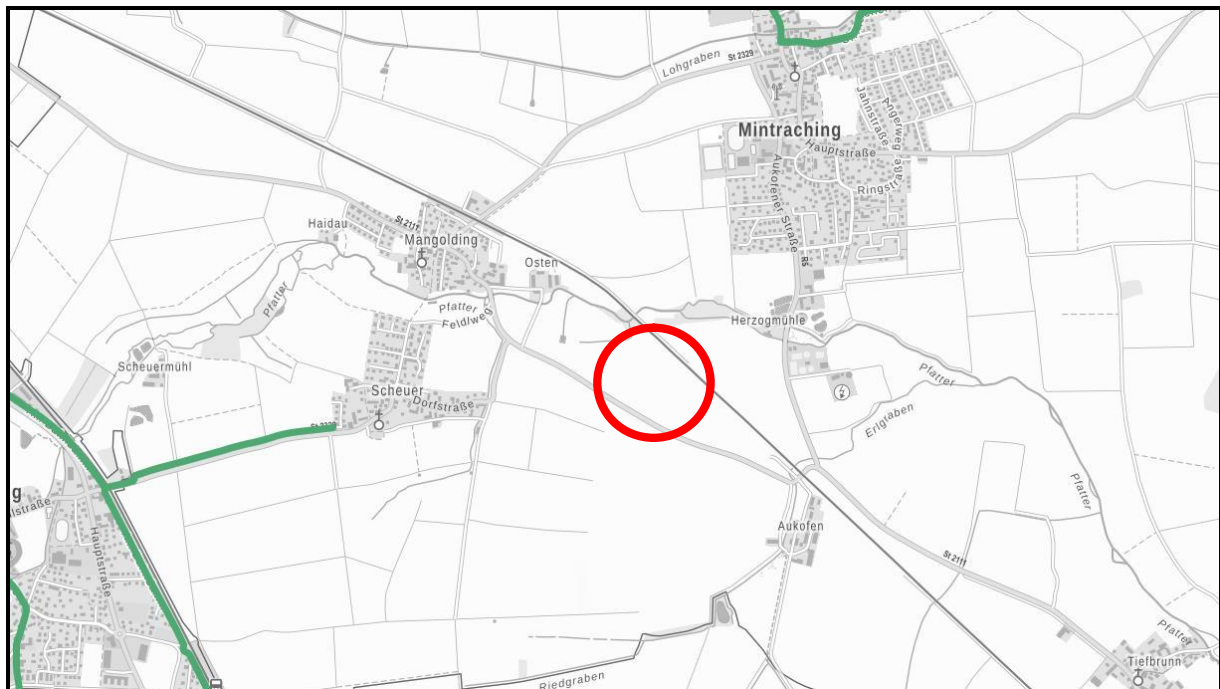
Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt im Südwesten von Mintraching unmittelbar an den dort verlaufenden Bahngleisen und weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. In knapp 1 km befindet sich ein wenig befahrener Radweg des Wegenetzes des Landkreises Regensburg.



ROT: Lage Plangebiet, GRÜN: Radweg (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

Das Gebiet ist für die Naherholung durch die derzeitige Ackernutzung nicht geeignet. Die nächste Wohnbebauung befindet sich etwa 250 m nordwestlich des Planvorhabens und östlich von Mangolding. Aufgrund der gegebenen Gehölzstrukturen ist Richtung Nordosten keine Einsehbarkeit der Fläche gegeben. Im Süden sorgen großflächige Ackerareale und die geplante Eingrünung für die entsprechende Abschirmung. Das Gebiet ist für Naherholungszwecke nicht relevant.

Zur Untersuchung, ob durch das Vorhaben gefährdende Blendwirkungen entstehen, wurde zur Entwurfsfassung ein Blendgutachten erstellt. In diesem werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die nähere Umgebung dargestellt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LFU 2014) wird erläutert, dass bereits bei einem Abstand von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet sicher unterschritten wird. Der gewählte Abstand von ca. 250 m ist daher im Vergleich zur bestehenden Beeinträchtigung unproblematisch.

Im Bebauungsplan wird die optimierte Ausrichtung oder Abschirmung der Module festgesetzt. Bei Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben sind demnach keine Störungen auf der Bahnstrecke, der vorbeiführenden Straße und in der Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

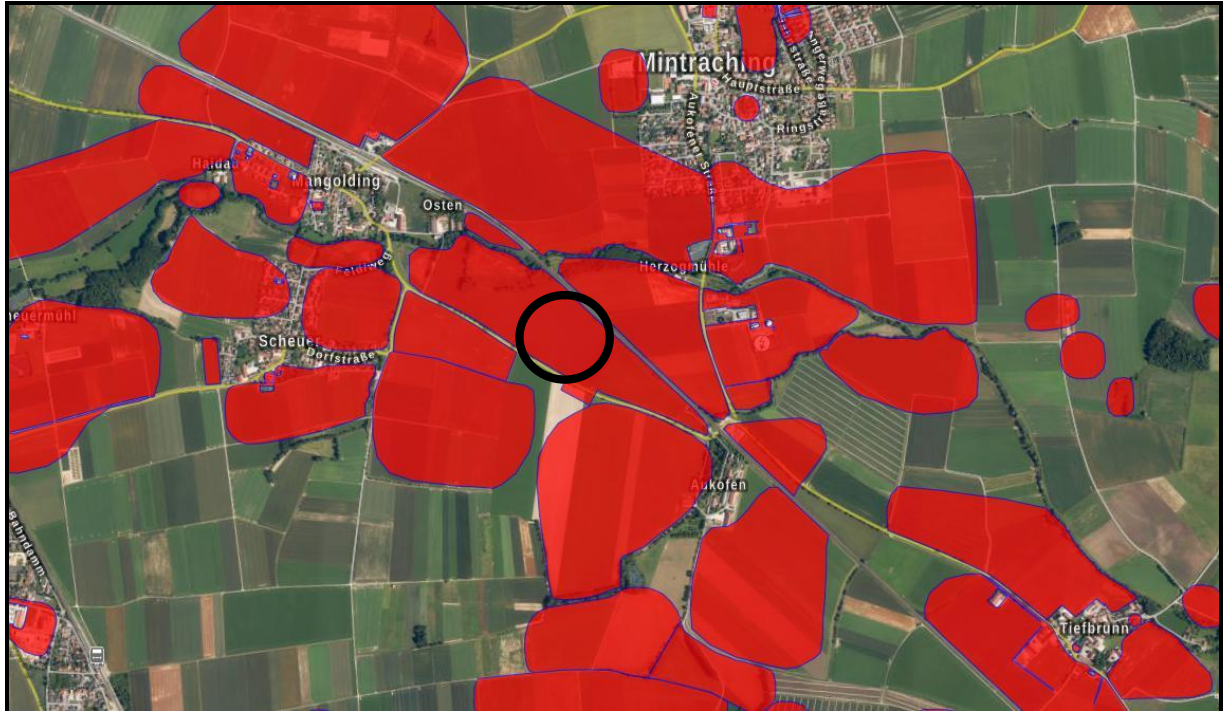
Im und rund um den Planbereich finden sich im Bayernviewer Denkmal des Bayrischen Landesamtes für Denkmalpflege mehrere Hinweise auf Flächen mit Bodendenkmalen. Im Eingriffsgebiet liegt das Bodendenkmal „Siedlungen der Linearbandkeramik, der Stichbandkeramik, der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Frühlatènezeit und der römischen Kaiserzeit, zwei rechteckige Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie ein Gräberfeld mit Körperbestattungen der Linearbandkeramik“ (Aktennummer: D-3-7039-0526).

Weitere Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld des Planbereichs:

- „Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums, der Münchshöfener Kultur, der Altheimer Kultur, der Urnenfelderzeit, der Spätlatènezeit und der römischen Kaiserzeit sowie Gräberfeld mit Körperbestattungen der mittleren Latènezeit“
- „Bestattungsort der mittleren Bronzezeit und der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln, Freilandstation des Mesolithikums, Siedlungen der Linearbandkeramik, der Altheimer Kultur, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der frühen Latènezeit und der römischen Kaiserzeit“
- „Bestattungsort der Glockenbecherkultur, Siedlung der Frühbronzezeit“
- „Siedlungen der Linearbandkeramik, der Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der römischen Kai-

serzeit, Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Gräberfelder der Glockenbecherkultur und der Urnenfelderzeit“

- „Siedlung der Urnenfelderzeit“



SCHWARZ: Lage Plangebiet, ROT: Bodendenkmal (Bayernatlas 2022, nicht maßstäblich)

In circa 700 m Entfernung zum Geltungsbereich befinden sich die Baudenkmäler Kath. Nebenkirche St. Peter und Paul (D-3-75-170-10), Kath. Wallfahrts- und Expositurkirche St. Maria (D-3-75-170-23) und das landschaftsprägende Denkmal Schloss Köfering (D-3-75-161-4). Zwischen den Baudenkmälern und der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich bereits bebaute Flächen der Ortschaften Mangolding und Scheuer.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine großflächigen Eingriffe in den Boden vorgenommen. Durch die Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten finden Versiegelungen im geringen Maß statt.

Artikel 7 BayDSchG Ausgraben von Bodendenkmälern, Verordnungsermächtigung:

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

(2) Die Bezirke können durch Rechtsverordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Eine umfangreiche Eingrünung zur Vermeidung der Sichtbarkeit der geplanten Anlage am vorbelasteten Standort zwischen Straße und Bahnlinie wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine ausreichend große Entfernung zu den Baudenkmalern gegeben, sodass eine gemeinsame Wahrnehmung aus hiesiger Sicht entsprechend nur sehr eingeschränkt plausibel ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist als gering einzustufen.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 12,3 ha und wird überwiegend von Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringen Umfang einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten kommt es nicht zu großflächigen Versiegelungen. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Wasser, Boden) wären in diesem Fall möglicherweise etwas höher einzustufen. Auch eine zunehmende Bodenerosion ist zu befürchten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Angebots-Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Standort mit geringer Einsehbarkeit
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmittel
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Standort mit geringer Einsehbarkeit
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleichsbedarf

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp A11 oder G11 vorliegt, und der Zielzustand „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (BNT G212) auf den Flächen unter der PV-Anlage umgesetzt werden kann. Die soll durch folgende Maßangaben erreicht werden:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen
- Ausgangszustand: Intensiv genutzter Acker (BNT A11 gemäß Biotopwertliste)

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Vorhaben im 200 m Streifen zur Bahnlinie)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Des Weiteren wird zur besseren Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild eine abschnittsweise Hecke gepflanzt. Aus diesem Grund ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts mit der Planung einhergehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Anlage nicht zu erwarten.

4.3 Maßnahmen

Durch die ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt und der BNT G212 (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) angestrebt. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Regensburg zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ausgenommen dem Bereich der Photovoltaikanlage ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Baubeginn im Zeitraum 15. September bis 15. März. Die Bautätigkeiten sollten nicht unterbrochen werden. Bei geplantem Baubeginn im Zeitraum 16. März bis 14. September eines jeden Jahres ist die Fläche vorher erneut von einem Büro für Naturschutzgutachten auf eine Besiedlung durch Wiesenbrüter zu untersuchen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine gemäß M5 Artenschutzgutachten lückige Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Rohbodenstellen sind regelmäßig zu belassen. Die Grünlandfläche unter den PV-Modulen soll extensiv, mit jährlich zwei Mahdterminen bewirtschaftet werden. Nach ausreichender Aushagerung des Bodens kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf die zweite Mahd verzichtet werden. Die erste Mahd darf nicht vor dem 16.07. erfolgen. Die zweite Mahd darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Mahdtermin erfolgen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

Wiesenstreifen außerhalb der Umzäunung

E2: Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung der Anlage (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zu Straßen ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones, krautreiches Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Auf der Fläche ist eine alternierende Mahd (vorzugsweise im Herbst) mit 50 % Altgrasstreifen durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. Der Schnitt darf nicht vor dem 16.07. erfolgen. Auf Düngung, Mulchen, Pflanzenschutzmittel und Schlegeln ist zu verzichten.

Eingrünung

E3: Zur Eingrünung der Anlage ist im gekennzeichneten Bereich im Südosten eine 3-reihige Hecke und im Nordwesten eine 5-reihige Hecke lückig gemäß M3 des Artenschutzgutachtens umzusetzen. Zusätzlich ist im Südwesten im gekennzeichneten 10 m Streifen eine 6-reihige Hecke zu pflanzen (Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland"). Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,0 m. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Sofern nötig, sind die Heckenpflanzungen anhand regelmäßiger Pflegeschnitte auf ein Höchstmaß von 3,5 m zu halten.

Um der Entwicklung einer heimischen Heckenanlage Rechnung zu tragen, sind autochthone Pflanzen gemäß Pflanzliste zu verwenden. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten autochthoner Sträucher in Pflanzgruppen von 3 - 5 Pflanzen pro Art zu pflanzen, um eine naturnahe Zusammensetzung zu erreichen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50-80 cm

Es sind mind. 5 verschiedene autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden

Sträucher:

Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Zu erhaltende Strukturen

E4: Im Bereich der Bahnstrecke sind bereits teilweise Heckenstrukturen vorhanden. Diese müssen erhalten und je nach Bedarf mindestens 2-reihig lückig gemäß M3 des Artenschutzgutachtens hinter pflanzt werden. In Bereichen, in denen keine Heckenstrukturen vorhanden sind, muss eine 3-reihige gepflanzt werden.

Pflanzqualität und Pflanzliste siehe 1.6.2. Es sind mindestens 5 verschiedene, autochthone Sträucher in Pflanzgruppen von 3 - 5 Pflanzen pro Art zu pflanzen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Sofern nötig, sind die Heckenpflanzungen anhand regelmäßiger Pflegeschnitte auf ein Höchstmaß von 3,5 m zu halten.



Vermeidungsmaßnahme – Ackerbrache für Braunkehlchen

E5: Im gekennzeichneten Bereich ist eine Ackerbrache umzusetzen. Die Fläche wird alljährlich ab Herbst umgebrochen und soll spätestens unmittelbar vor Baubeginn präpariert sein. Eine Bearbeitung der Fläche in dem Zeitraum vom 16.03. bis 15.07. ist nicht zulässig.

5. Planungsalternativen

Überlegungen zu Standortalternativen wurden angestellt. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem LEP Bayern auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen bspw. auf Konversionsflächen oder Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege oder Energieleitungen und das geplante Areal direkt neben der zweigleisigen Bahnlinie 5830 (Passau-Obertraubling) liegt stellte es eine ideale Fläche für die Realisierung einer Photovoltaik Freiflächenanlage dar.

Bei der Betrachtung der Fläche wurde außerdem die Einsehbarkeit, die Einbindung in die Landschaft, Topografie, Landnutzung, Biotopverbunde und Flächenverfügbarkeit berücksichtigt.

Eine Vorbelastung der Fläche ist durch die Bahntrasse, angrenzende Straßen und benachbarte Anlage (Kläranlage in ca. 330 m) in der Umgebung bereits gegeben. Es ist festzustellen, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich der Fernwirkung und eine geeignete Topografie aufweist. Zudem ist auf der, als Ackerland vorliegenden, Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) auszugehen.

Die Gemeinde ermöglicht durch die Nutzung der Fläche zur Gewinnung von Solarenergie und die Möglichkeit der Erholung des, vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten, Bodens, einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot (LEP) darstellen, und es sich um einen mehrfach vorbelasteten Standort handelt wird auf eine ausführlichere Alternativenprüfung verzichtet.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Regensburg (11), die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Regensburg zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Grünflächen beschränken. Empfohlen wird eine diesbezügliche Regelung im Durchführungsvertrag. Eine Festsetzung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Um Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes durch potentiell auftretende Arten vermeiden zu können, wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich die unterbleibende Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus, und bewirkt so eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlage nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Bei Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben sind demnach keine Störungen auf der Bahnstrecke, der vorbeiführenden Straße und in der Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten. Zusätzliche Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Eine Abschirmung des Areals ist durch verschiedene Faktoren bereits gegeben.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage und die bestehenden Gehölze ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es befindet sich ein Bodendenkmal auf der beplanten Fläche, daher ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Angebots-Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Planfertiger:

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie



Martin Ribesmeier, B. Eng. (FH)
Landschaftsarchitektur

Diese Begründung mit Umweltbericht ist Anhang zu:

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 4 „Sonnenenergienutzung Mangolding VII“

Lageplan M 1:5.000

